

Freiburg im Breisgau, den 18. Juni 1993

Gemeinsame Grundsätze der vier Kirchen in Baden-Württemberg für die Zusammenarbeit kirchlicher Träger karitativer Arbeit mit den Kommunen. — Steuerbegünstigte Spenden an Kirchengemeinden.

Nr. 81

Ord. 4. 6. 1993

Gemeinsame Grundsätze der vier Kirchen in Baden-Württemberg für die Zusammenarbeit kirchlicher Träger karitativer Arbeit mit den Kommunen

Die Kirchen und ihre Verbände engagieren sich u. a. auf dem Gebiet der ambulanten Pflegedienste, weil das Handeln der Kirche auf diesem Gebiet mit seinen speziellen Inhalten Ausdruck des lebendigen Glaubens und daher unverzichtbarer Bestandteil ihres Wirkens in der Gesellschaft ist.

Kommunale Gebietskörperschaften sind für ambulante Pflegedienste im Rahmen der Grunddaseinsvorsorge für alle Bürger zuständig. Ihnen obliegt es, für ein sachgemäßes und ausreichendes Angebot an Dienstleistungen auf diesem Gebiet für alle Bürger zu sorgen und sich hierfür vorrangig der freien Wohlfahrtspflege unter Wahrung von deren Eigenständigkeit zu bedienen (§§ 8 Abs. 2, 10 BSHG; 17 Abs. 2 SGB I).

Kirchen und andere freie Träger sozialer Arbeit sind als Anbieter von Dienstleistungen, die zur kommunalen Grundversorgung gehören, Partner der Kommunen. Die Eigenständigkeit der Kirchen und der Kommunen in Aufgabenstellung und Zielen, die für beide in der Verfassung in Form der Rechte nach Art. 140 Grundgesetz, Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsfassung, Art. 4 Landesverfassung Baden-Württemberg für die Kirchen und nach Art. 28 Abs. 3 Grundgesetz für die Kommunen Ausdruck gefunden hat, widerspricht einer kommunalen Forderung nach gemischten Trägerschaften ebenso wie nach der stimmberechtigten Mitarbeit von Kommunalvertretern in kirchlichen Entscheidungs- und Verwaltungsorganen. Sachgerecht sind freie Vereinbarungen mit den Kommunen über Art und Umfang des Angebotes, die Beteiligung der Kommunen an den Investitions- und Betriebskosten, den fachlichen Standard und die Mitspracherechte.

Für diese Vereinbarungen sind *folgende Grundsätze* leitend:

Die Kommunen haben bei allen Vorgängen, die sich auf den kommunalen Finanzierungsbeitrag auswirken, Anspruch auf entsprechende und rechtzeitige Information.

Dies gilt insbesondere in solchen Fragen, die die kommunale Verantwortung unmittelbar betreffen wie Stellenplan, Öffnungszeiten und Gebührengestaltung.

Für Absprachen können vom Träger Beratungsorgane (Kuratoren, Beiräte) vorgesehen werden.

Protokollnotiz:

Die Württembergische Landeskirche gibt zur Kenntnis, daß in ihrem Bereich kommunale Partner vielerorts traditionsbedingt über die Finanzierung hinaus an der Arbeit kirchlicher Sozialstationen beteiligt sind, insbesondere als Träger kommunaler Teilstationen. Zur Überwindung derartiger zersplitterter Trägerstrukturen werden diese derzeit durch andere Formen der Kooperation ersetzt. Dies geschieht in der Regel durch die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen kirchlichen und kommunalen Partnern am Ort in beratenden Gremien, in einigen Fällen auch durch die Zusammenarbeit in beschließenden Gremien oder in Verbänden bei Wahrung einer Mehrheit von kirchlichen Vertretern. Diese Art der Kooperation beruht auf örtlicher Tradition und nicht auf der jeweiligen Höhe des kommunalen Zuschusses.

Nr. 82

Ord. 1. 6. 1993

Steuerbegünstigte Spenden an Kirchengemeinden

Kirchengemeinden sind als Körperschaften öffentlichen Rechts ohne besondere Anerkennung durch die Finanzbehörden berechtigt, Bescheinigungen für steuerabzugsfähige Spenden zu erteilen, die ihnen für kirchliche, religiöse oder mildtätige Zwecke zugewendet werden. Um vor allem den steuerlichen Vorteil beim Spender zu gewährleisten, sind bestimmte steuerliche Vorschriften zu beachten. Hierzu sollen die nachfolgenden Ausführungen eine Hilfe darstellen.

1. Begriff der Spende

Eine Spende liegt nur vor, wenn es sich um eine Zuwendung handelt, die freiwillig, d. h. ohne rechtliche Verpflichtung, unentgeltlich und unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke erbracht wird. Unentgeltlich ist eine Leistung dann, wenn ihr keine Gegenleistung des Spendenempfängers ge-

genübersteht oder zwischen Leistung und Gegenleistung kein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. An der Unentgeltlichkeit fehlt es z. B. bei Eintrittsgeldern, Teilnehmerbeiträgen und Kursgebühren. Die Aufteilung einer Einnahme in einen entgeltlichen und einen Spendenanteil (Eintritt zum Konzert und Spendenanteil für eine neue Orgel) ist nicht zulässig. Steuerabzugsfähig sind grundsätzlich nur Geld- und Sachzuwendungen.

Nutzungen (unentgeltliche Überlassung der Nutzung eines Gegenstandes) und Leistungen (unentgeltliche Mitarbeit in einer Kirchengemeinde) sind kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften keine begünstigten Spenden (§ 10 b Abs. 3 Satz 1 EStG). Aufwendungen zu Gunsten der Kirchengemeinde stellen nur dann eine Spende dar, wenn der Spender einen durch Vertrag oder Satzung eingeräumten Rechtsanspruch auf die Erstattung der Aufwendungen hat und er auf diesen Anspruch verzichtet. Folglich ist z. B. die persönliche Arbeitsleistung eines ehrenamtlich Tätigen als solche keine Spende im Sinne des Einkommensteuergesetzes, da hier kein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht.

Als Spende im Sinne des Einkommensteuergesetzes kann es jedoch angesehen werden, wenn der ehrenamtlich Tätige dabei außer der Arbeitskraft eigenes Vermögen aufwendet und damit der Kirchengemeinde Ausgaben erspart. Voraussetzung ist, daß der Spender nach außen erkennbar im Auftrag der Kirchengemeinde tätig wird (z. B. der Steuerpflichtige setzt den eigenen Pkw ein, um damit gehbehinderte Besucher zu einer kirchlichen Veranstaltung zu befördern). Die Spende ist allerdings auf die Benzinkosten begrenzt. Über die Fahrten muß der Spender Aufzeichnungen führen. Hieraus muß sich für jede einzelne Fahrt die Fahrstrecke ersehen lassen und in welcher Eigenschaft sowie für welchen Anlaß (Zeit und Ort) der Spender tätig war.

Um keine Spende handelt es sich dann, wenn *von vornherein* auf die Vergütung gegen Hergabe einer Spendenbescheinigung verzichtet wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Bauunternehmer eine Maßnahme unentgeltlich gegen Ausstellung einer Spendenbescheinigung ausführen will. Eine andere Beurteilung ergibt sich nur dann, wenn die Leistung des Unternehmers gegen Rechnungsstellung vereinbart war, die Rechnung tatsächlich vorgelegt wurde und der Unternehmer *im nachhinein* auf seine vertragliche Forderung zu Gunsten einer Spende verzichtet. Nur für diesen Fall ist die Ausstellung einer Spendenbescheinigung durch die Kirchengemeinde zulässig.

2. Spendenbescheinigung

Der Nachweis, daß die Voraussetzungen für den Abzug der Spenden als Sonderausgaben erfüllt sind, erfolgt durch eine Spendenbescheinigung (Vordruck Nr. 2230 des Badenia-Verlags) in folgender Fassung (vgl. Amtsblatt 1992, S. 383):

Kath Pfarramt _____

Spendenbescheinigung

Anschrift: _____

O. G. hat am _____

der Katholischen Kirchengemeinde – Kirchenfonds – _____

den Betrag von DM _____

(in Worten _____ DM)

als Spende zugewendet.


Wir danken recht herzlich und bestätigen, daß wir den uns zugewendeten Betrag ausschließlich zu folgenden – angekreuzten – Zwecken verwenden werden:

kirchlichen oder religiösen Zwecken (§§ 52, 54 Abgabenordnung)

mildtätigen Zwecken (§ 53 Abgabenordnung)

_____, den _____

(Ort und Datum der Ausstellung)

 _____

(Unterschrift)

Eine Kirchengemeinde kann eine Spendenbescheinigung nur dann erteilen, wenn sie die Spenden unmittelbar selbst vom Spender in Empfang genommen hat. Es können daher von Kirchengemeinden keine Bescheinigungen über den Erhalt von Spenden ausgestellt werden, die seitens des Spenders unmittelbar anderen kirchlichen Einrichtungen oder unterstützungsbedürftigen Personen zugewandt worden sind.

Weiterhin müssen die Anschrift des Spenders, der gespendete Betrag und der Verwendungszweck bekannt sein und sich zweifelsfrei aus den vorhandenen Unterlagen (Kassenbuch, Kontoauszug, Spendenliste) nachweisen lassen. Zweitschriften der Spendenbescheinigungen sind durchnummeriert aufzubewahren.

Die Spendenbescheinigung ist mit der Unterschrift des jeweiligen Stiftungsratsvorsitzenden und mit dem Dienstsiegel der Kirchengemeinde zu versehen. Andere Personen (sonstige Stiftungsratsmitglieder etc.) oder die Verrechnungsstellen für katholische Kirchengemeinden sind nach jetziger Rechtslage nicht berechtigt, für Kirchengemeinden Spendenbescheinigungen auszustellen.

Spenden des Pfarrers als Stiftungsratsvorsitzenden an die Kirchengemeinde sind nur unbar zu leisten. Der Nachweis des Geldeingangs bei der Kirchengemeinde (z. B. Überweisungsträger eines Geldinstituts) ist als Beleg zur Spendenliste zu heften.

Blankunterschriften auf Spendenbescheinigungen sind nicht zulässig.

3. Zweckbestimmung

Gemäß § 10b Abs. 1 EStG sind Ausgaben zur Förderung kirchlicher Zwecke bis zu 5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte steuerlich abzugsfähig, während Spenden für mildtätige Zwecke bis zu einer Höhe von insgesamt 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden können. Es ist also zu unterscheiden, ob eine Spende für kirchliche/religiöse Zwecke oder für mildtätige Zwecke gegeben wurde, da dies für den Spender von Bedeutung sein kann. Soweit die Spende keine eindeutige Zweckbestimmung enthält, ist stets von einem kirchlich/religiösen Zweck auszugehen. Ein erhöhter Spendenabzug für Zuwendungen an kirchliche Körperschaften oder Einrichtungen für wissenschaftliche oder als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke ist nach Abschnitt 113 Abs. 1 Satz 2 EStR nicht möglich.

a) Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt nach § 53 Abgabenordnung mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

- aa) die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
- bb) deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe in Sinne des § 22 BSHG.

(Derzeit beträgt der Regelsatz für Haushaltsvorstände und Alleinstehende 510,- DM. Für Familienangehörige bis zum 7. Lebensjahr 255,- DM, vom 8. bis 14. Lebensjahr 332,- DM, vom 15. bis 18. Lebensjahr 459,- DM, ab dem 19. Lebensjahr 408,- DM.)

Hilfen gemäß Buchst. aa) dürfen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit gewährt werden. Bei Hilfen in besonderen Notlagen (Umweltkatastrophen, Erdbeben) kann Hilfsbedürftigkeit ohne Prüfung der Bezüge anerkannt werden. Mildtätige Zwecke werden z.B. in Alten- und Pflegeheimen, Heimen für körperlich und geistig Behinderte, Obdachlosenheimen, Krankenhäusern und bei Mahlzeitendiensten verfolgt. Dabei kommt es darauf an, daß die Hilfe nicht zum Bau von Heimen oder Einrichtungen verwendet wird, sondern in den betreffenden Institutionen an Bedürftige geleistet wird.

Soweit Buchst. bb) auf die Höhe des Regelsatzes der Sozialhilfe abstellt, sollte der jeweilige Regelsatz bei den zuständigen Sozialämtern nachgefragt werden. Die Kirchengemeinde muß sich von der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit der zu unterstützenden Person, an welche die Spende weitergeleitet wird, überzeugen.

b) Kirchlich/religiöse Zwecke

Eine Kirchengemeinde verfolgt nach der anerkannten Definition kirchlich/religiöse Zwecke immer dann, wenn keine mildtätigen Zwecke gegeben sind.

4. Spendenlisten

Aufgrund der notwendigen Abgrenzung zwischen mildtätigen und kirchlich/religiösen Zwecken ist es erforderlich, daß die Kirchengemeinden zwei Spendenlisten führen. Die **Spendenliste A** umfaßt die Spenden, die für kirchlich/religiöse bzw. gemeinnützige Zwecke gegeben werden, die **Spendenliste B** umfaßt die Spenden für die mildtätigen Zwecke. Sofern ein Spender keine besonderen Angaben über den Verwendungszweck seiner Spende macht, ist diese in die Spendenliste A einzutragen. In der Spendenliste sind Name und Anschrift des Spenders, Höhe der Spende und das Datum festzuhalten. Bei Sachspenden ist die genaue Bezeichnung der Sache sowie eine eigene Wertangabe erforderlich (vgl. Sachspenden). Bei mildtätigen Spenden muß anhand der entsprechenden Aufzeichnungen jederzeit nachprüfbar sein, für welche mildtätigen Zwecke die Spendeneingänge verwandt worden sind.

5. Nachweis im Kassenbuch des Pfarramtes

Grundsätzlich sind alle Spenden in das Kassenbuch des Pfarramtes einzutragen.

6. Sachspenden

Neben Geldspenden können auch Wirtschaftsgüter (Sachspenden) zugewandt werden. Bei Sachspenden muß aus der Spendenbescheinigung der Wert und die genaue Bezeichnung der Spendensache ersichtlich sein. Der Wert der Sachspende bestimmt sich nach dem gemeinen Wert des Wirtschaftsgutes (der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbare Kaufpreis). Der Wert einer Sachspende wird vom Spendenempfänger festgestellt. An den Nachweis des Wertes von Sachspenden sind besonders strenge Anforderungen zu stellen. So hat der Bundesfinanzhof z. B. zur Wertermittlung bei gebrauchten Kleidungsstücken und gebrauchtem Hausrat ausgeführt, daß getragene Kleidungsstücke kaum einen Marktwert haben. Werden sie als Spende verschenkt, so ist eine Schätzung des Wertes kaum möglich. Jeder nicht ohne weiteres behebbare Zweifel am Wert der gespendeten Sachen muß zu Lasten des Spenders gehen. Das bedeutet in der Praxis, daß für gebrauchte Gegenstände, deren Wert nicht eindeutig zu ermitteln ist, keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden kann.

Nur Sachspenden für den steuerfreien Bereich der Kirchengemeinde sind abzugsfähig. Sachspenden, die auf Basaren weiterveräußert werden oder durch Altkleider- und Altmaterialsammlungen zum weiteren Verkauf bestimmt sind, gelangen direkt in den steuerpflichtigen Bereich der Kirchengemeinden (selbst wenn im konkreten Fall keine Steuer anfällt) und sind damit nicht abzugsfähig, d. h., es darf dafür keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

Erhält eine Kirchengemeinde Waren oder andere Gegenstände zu einem ermäßigten Kaufpreis, so liegt ein Lei-

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 218 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 70,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 17 · 18. Juni 1993

stungsaustausch vor. Es fehlt an der Unentgeltlichkeit für die gesamte Leistung. Daher ist es nicht zulässig, über den gewährten Preisnachlaß eine Spendenbescheinigung auszustellen. Werden dagegen Waren unverbilligt an eine Kirchengemeinde geliefert und wird daneben vom Unternehmer ein Geldbetrag gespendet, so kann über den Geldbetrag eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

7. Klingelbeutelspenden

Bei Spenden, die im Rahmen der üblichen Haus- oder Straßensammlungen oder bei Kollekten während des Gottesdienstes gesammelt werden (bzw. bei den in den Opferstock der Kirche gelegten Spenden), sind die Namen der Spender in der Regel nicht bekannt. Für solche Spenden kann deshalb keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Es ist auch nicht zulässig, gefälligkeitshalber oder auf guten Glauben hin etwaige Beträge zu bescheinigen.

8. Spenden an Kirchengemeinden im Ausland und für Hilfswerke

Wendet der Spender den für eine ausländische Kirchengemeinde bestimmten freiwilligen Betrag einer inländischen Kirchengemeinde mit der Auflage zu, ihn für die Auslandsgemeinde zu verwenden, so kann dafür eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Selbstverständlich muß der Betrag dann auch seiner Zweckbestimmung zugeführt werden. Spenden bzw. Kollekten für die großen Hilfswerke (Misereor, Diaspora, Caritas, Weltmission, Adveniat) sind unmittelbar der Erzbischöflichen Kollektur Freiburg zuzuleiten. Spendenbescheinigungen dürfen hierfür von den Kirchengemeinden nur dann ausgestellt werden, wenn der Name des Spenders, der Betrag und der Verwendungszweck be-

kannt sind. Nur in Ausnahmefällen sollten Kirchengemeinden Spenden für die großen Hilfswerke unmittelbar an diese weiterleiten. Spenden, die für die Hilfswerke bestimmt sind, gelten ohne weitere Angabe als Spenden für kirchlich/religiöse Zwecke. Bei Weiterleitung von mildtätigen Spenden an Hilfswerke ist die Zweckbestimmung „mildtätig“ auf der Überweisung besonders kenntlich zu machen, damit diese mildtätigen Spenden von den Hilfswerken einem besonderen Treuhandkonto zugeführt werden können.

9. Durchlaufspenden

Durchlaufspenden für nichtkirchliche Zwecke sollen von den Kirchengemeinden nicht entgegengenommen werden. Diese Spenden werden in der Regel von Gebietskörperschaften (Kommunen, Landkreisen) entgegengenommen und bescheinigt.

10. Haftung

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung (Spendenbescheinigung) ausstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet nach § 10b Abs. 4 EStG für die entgangene Steuer. Dabei ist diese mit 40 % des zugewendeten Betrages anzusetzen.

Da die Verantwortung und damit auch die Haftung beim Aussteller der Spendenbescheinigung liegt, bitten wir um Beachtung obiger Ausführungen. In Zweifelsfällen über die Zulässigkeit der Ausstellung einer Spendenbescheinigung sollte beim Erzbischöflichen Ordinariat Rechtsauskunft eingeholt werden.